



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe


Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Karlsruhe 03.09.2019

Name Kirsten Grobs

Durchwahl 0721 926-7709

Aktenzeichen 24-3871.1-HSB/50 1. PÄ
(Bitte bei Antwort angeben)

 1. Planänderung nach § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.04.2017 "Verlängerung der 2-Gleisigkeit der Linie 22 nach Eppelheim" wegen Änderungen in der Ausführung von LBP-Maßnahmen

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Schreiben vom 13.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. 1. Planänderung wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.04.2017 die Verlängerung der 2-Gleisigkeit der Linie 22 nach Eppelheim zugelassen. Dem lag der Planfeststellungsantrag vom 18.03.2016 zugrunde.

Gegenstand der nunmehr beantragten 1. Planänderung sind Änderungen in der Ausführung von LBP-Maßnahmen. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- Ausgleichsmaßnahme A 2 - Ausgleich baubedingter Gehölzverluste, § 30 Biotop:

Als Ausgleichsmaßnahme für die teilweise Rodung von Gehölzen des § 30-Biotops aufgrund des Rück- und Neubaus der Autobahnbrücke auf den Böschungen sowie zur Herstellung der BE-Fläche auf dem HSB-Gelände sollten lt. ursprünglicher Planung nach Beendigung der Bauarbeiten standortgerechte und heimische Gehölze in einer Größenordnung von ca. 1.080 m² unmittelbar an den verbleibenden Rest des gesetzlich geschützten Biotops gepflanzt werden. Die geänderte Planung sieht vor, nach Beendigung der Bauphase ca. 500 m² Gehölze durch Neupflanzung im Umfeld der geschützten Feldhecke wiederherzustellen. Für das verbleibende Defizit wird auf Gemarkung Eppelheim der Bereich eines Grasweges als Niederhecke auf einer Fläche von ca. 800 m² entwickelt.

- Ausgleichsmaßnahme A 5 - Entsiegelung und Neubepflanzung einer Teilfläche des HSB-Geländes:

Lt. ursprünglicher Planung sollte als Ausgleich für den Verlust des Bodens als Ersatzmaßnahme Boden auf der HSB-Fläche entsiegelt werden. Des Weiteren sollte der sich westlich direkt anschließende, befestigte Boden ebenfalls ausgebaut und durch neuen Oberboden aufgefüllt werden. Auf der gesamten Fläche (ca. 849 m²) sollte ein Trockenrasen entwickelt werden. Eine Sondierung hat nunmehr ergeben, dass sich auf der zur Entsiegelung vorgesehenen Fläche Altlasten befinden, so dass eine Entsiegelung nicht in Betracht kommt. Auch die Anpflanzung von Gehölzen wurde in diesem Bereich eingeschränkt (s. Änderung der Ausgleichsmaßnahme A 2). Die Ausgleichsmaßnahme A 5 wurde daher dahingehend modifiziert, dass die Bereiche des HSB-Geländes, die als BE-Flächen in Anspruch genommen werden, nach der Beendigung der Bauphase auf einer Fläche von 2.500 m² als Offenlandbiotop mit Trockenrasen-Vegetation entwickelt werden.

- Ausgleichsmaßnahme A 6 – Ausgleich baubedingter Gehölzverluste

Statt der Pflanzung von 8 Bäumen zum Ausgleich für den Verlust von Bäumen auf den Brückenböschungen sowie den BE-Flächen auf Heidelberger und Eppelheimer Gemarkung werden 25 Bäume neu angepflanzt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von der 1. Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die geplanten Änderungen als unwesentliche Modifikationen des planfestgestellten Vorhabens darstellen. Bei den Änderungen handelt es sich ausschließlich um Modifikationen der landschaftspflegerischen Begleitplanung, die - insbesondere hinsichtlich des Verzichts auf Entsiegelung der sog. HSB-Fläche (Ausgleichsmaßnahme A 5) - von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert werden. Insgesamt handelt es sich um Details bei der Ausgestaltung und der Lage einzelner Maßnahmenteile. Im Ergebnis sind deshalb keine über die - in der Umweltverträglichkeitsprüfung - im Ausgangsverfahren festgestellten Beeinträchtigungen hinausgehende Wirkungen zu erwarten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 (Zimmer Nr. 315), 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Grobs